

Kosten für Betriebsstrom einer Heizungsanlage (Gas-Kombitherme) sind nicht im Regelbedarf enthalten, BSG, Urt .v. 03.12.2015 - [B 4 AS 47/14 R \(http://dejure.org/2015,36255\)](http://dejure.org/2015,36255). Es handelt sich um einen Bestandteil der Heizkosten, der bei Erfassung über den allgemeinen Stromzähler geschätzt werden muss.

§ 7 Abs. 2 der Heizkostenverordnung.

Möglich sind hier zwei Verfahren.

1. Schätzung der Stromkosten, wenn kein Zwischenzähler vorhanden ist, 5% - 8% der Brennstoffkosten. I.d.R. nicht mehr als 5 % der Brennstoffkosten.
2. Stromverbrauchswert der angeschlossenen Geräte, multipliziert mit der 24stündigen Laufzeit je Tag, multipliziert mit der Anzahl der Heiztage, multipliziert mit dem Strompreis je KWh.  
Bspw.  
 $0,25 \text{ kWh} \times 24 \text{ h} \times 150 \text{ Tage} \times 0,25 \text{ EUR} / \text{kW} = 225,00 \text{ EUR}$   
oder:  
 $0,35 \text{ kWh} \times 24 \text{ h} \times 170 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ EUR} / \text{kW} = 428,40 \text{ EUR}.$

(Vgl. *Geiger* in Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II - Das Handbuch, 4. Aufl., Betriebsstrom, Seiten 93, 125, 129, 130, 197.)

Sozialgericht Köln, Vergleich vom 15.02.2018 - S 39 SO 15/17, S 39 SO 177/17, S 39 SO 251/17, S 39 SO 395/17

Das Sozialamt Köln wollte bei dem alleinstehenden Kläger, der Grundsicherung im Alter nach Kap. 4 SGB XII bezieht, die 5%-Regelung anwenden. Bei hier 25,00 €/mtl. Heizkosten wären das für den entsprechenden Zeitraum nur 1,25 €/mtl. gewesen.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein und klagte dann vor dem SG Köln.

Er beantragte nach der 2. Variante 16,88 €/mtl.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 15.02.2018 kam es dann zu einem Vergleichsvorschlag durch das Gericht.

Die Beklagte, Sozialamt Köln, zahlt an den Kläger 12,19 €/mtl.

Das Sozialamt erklärt sich am 20.02.2018 grundsätzlich mit dem Vergleich einverstanden, weist aber auf einen Rechenfehler hin. Tatsächlich fallen zusätzlich Kosten i.H.v. 11,42 € an (statt 12,19 €) und bittet um gerichtliche Korrektur des Betrages auf 11,42 €.

Der Kläger war damit nicht einverstanden und machte einen Gegenvorschlag.

Am 03.05.2018 schlug der Vorsitzende Richter der 39. Kammer am SG Köln, Strecker, in den Verfahren S 39 SO 15/17, S 39 SO 177/17, S 39 SO 251/17, S 39 SO 395/17 einen Vergleich über die 11,42 € für die Zeit ab 01.01.2016 vor.

Kläger und Beklagte nahmen den vorgeschlagenen Vergleich mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gericht an.

Das Sozialamt Köln wollte ursprünglich nur die 1,25 €/mtl. bezahlen.  
Nach dem Vergleich sind es nunmehr 11,42 €/mtl.

Somit ein Plus von 10,17 € pro Monat.

Das hat sich für den Kläger gelohnt.

Wie das Beispiel zeigt, ist es wichtig, sich für sein Recht einzusetzen.